

Beschluss

Wahlordnung des BDKJ

Gremium: Hauptversammlung

Beschlussdatum: 06.05.2023

Beschlusstext

1 geänderte Wahlordnung

2 § 1 Grundsätzliches

3 (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

4 (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die
5 **Kandidat*innen** jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die
6 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei
7 Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet
8 eine Stichwahl zwischen den **Kandidat*innen** mit selber Stimmenzahl.

9 (3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der
10 nicht gewählten **Kandidat*innen** größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so
11 findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.

12 beantrage Änderung des BV

13 (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie
14 (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur
15 eine Stimme.

16 (5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Bundesvorstand nach §
17 3 dieser Wahlordnung.

18 § 2 Wahlen zum Hauptausschuss

19 (1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
20 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach
21 § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der
22 Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich
23 nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives
24 Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder
25 der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4
26 Satz 2, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den
27 BDKJ gewählt worden sind.

28 (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für
29 die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der
30 letzten Wahl zum Hauptausschuss nach § 1 Absatz (2) oder (3) gewählte, auf der
31 Liste nachfolgende Mitglied.

32 § 3 Wahlen zum Bundesvorstand

33 **(1) Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende**
34 **Position möglich.**

35 **(2) Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:**

- 36 1. **Geistliche Verbandsleitung.**
- 37 2. **Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden**
- 38 3. **Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.**

39 **Sind innerhalb der Ziffern 2. und 3. mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu**
40 **Beginn der Wahlen die Reihenfolge gelöst.**

41 beantrage Änderung des HA

42 (2) Entscheidung über die **jeweils** zu besetzende Position

43 beantrage Änderung des BV

44 a. Schließen der Wahllisten

45 Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach
46 weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

47 b. Vorstellung der **Kandidat*innen** und Personalbefragung.

48 Die **Kandidat*innen** erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der
49 Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen **Kandidat*innen**, vorzustellen. Die
50 Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit
51 gegeben, an die **Kandidat*innen** Fragen zu richten. (Personalbefragung)

52 c. Personaldebatte

53 Es findet eine Personaldebatte über alle **Kandidat*innen** statt. Sie findet in
54 Abwesenheit der jeweiligen **Kandidat*innen** nur mit den stimmberechtigten
55 Mitgliedern der Hauptversammlung, **den Mitgliedern des Wahlausschusses**, den
56 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5
57 Abs. 4, Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände, sowie je zwei
58 Vertreter*innen pro Jugendverband nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Bundesordnung
59 statt.

60 beantrage Änderung des BV: gendern

61 beantrage Änderung des HA: WA bei Personaldebatte

62 d. 1. Wahlgang

63 Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen **Kandidat*innen** in einem
64 Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer
65 Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung
66 hat eine Stimme. **[gestrichen: Diese entscheidet über die Wahl einer Person in**
67 **den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt**
68 **hauptamtlich wahrnimmt.]** Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

69 auf sich vereinigt.

70 beantrage Änderung des BV

71 e. 2. Wahlgang

72 **[gestrichen: Erreicht keiner der Kandidierenden Kandidat*innen die erforderliche**
73 **Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen**
74 **Kandidierenden Kandidat*innen statt.]** Sofern mehrere Kandidat*innen im 1.
75 **Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit**
76 **erreicht, findet ohne vorherige Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den**
77 **gleichen Bedingungen statt.** Zuvor kann auf Antrag erneut in die
78 Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang
79 können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten
80 Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der drei Personen mit den höchsten
81 Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle
82 Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Zuvor kann auf Antrag erneut in die
83 Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang
84 können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten
85 Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten
86 Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle
87 Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Zuvor kann auf Antrag erneut in die
88 Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang
89 können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten
90 Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten
91 Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle
92 Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der
93 abgegebenen
94 Stimmen auf sich vereinigt.

95 beantrage Änderung des WA

96 beantrage Änderung des BV: gendern

97 f. 3. Wahlgang

98 **[gestrichen: Erreicht auch in diesem Wahlgang keine*r der Kandidierenden**
99 **Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit,] Sofern mehrere Kandidat*innen im 2.**
100 **Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit**
101 **erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt.** Zuvor kann auf Antrag erneut in
102 die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die
103 beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren.
104 Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund
105 von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl
106 kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
107 vereinigt.

108 beantrage Änderung des WA

109 beantrage Änderung des BV: gendern

110 g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die
111 Position unbesetzt.

112 h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

113 **[gestrichen: (2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position,
114 die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird
115 anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich
116 wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene
117 Wahlverfahren Anwendung.]**

118 beantrage Änderung des BV & des HA

119 § 4 Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

120 (1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V. **Davon sind
121 drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen weiblichen
122 oder diversen Geschlechts.**

123 beantrage Änderung des BV

124 (2) Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus
125 Düsseldorf e.V.

126 (3) Die Hauptversammlung wählt mindestens

127 a. eine Frau und

128 b. einen Mann hinzu.

129 (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

130 (5) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für
131 nicht besetzte **Vorstandspositionen** für die Dauer der Vakanz, längstens aber für
132 zwei Jahre, **jeweils** ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden Geschlechts in
133 den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

134 beantrage Änderung des BV

135 § 5 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

136 Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, z.B. Delegation zur
137 DBJR-Vollversammlung, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze
138 (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden
139 Außenvertretung zu besetzen sind.